

der Verbannten fielen nach einjähriger Nutzung durch die Krone an den jeweiligen Herrn zurück, Fahrnis von Wert an den König (S. 53). Das Exil folgt v. a. bei Diebstahl, Totschlag, Körperverletzung. Indem sie eine fiktive Straftat gestehen (S. 43 u. ö.), wird das Abschwören auch von Tätern zur Vermeidung einer genaueren Untersuchung ihrer eigentlichen Tat eingesetzt, für einen Neuanfang (S. 48); ferner zugunsten von Kronzeugen (S. 23, dazu ausführlich J. Röhrkasten 1990, vgl. DA 56, 312 f.). Die *solemne abiuratio regni* soll dem öffentlichen Gedächtnis dienen, so u. a. das soziale Kapital des Betreffenden mindern (S. 60), andererseits gibt es unwissende Angehörige, die erst nach Jahren davon erfahren; ab 1291 werden die (Dotal-?)Güter der im Land bleibenden Ehefrauen von der Beschlagnahme ausgenommen; Aussagen des Vf. zum bürgerlichen Tod der Verbannten bleiben widersprüchlich. Die Ausreise erfolgt z. T. als öffentlicher Büsser (S. 63), auf vorgegebenen Etappen und am häufigsten über Dover nach Wissant (Dept. Pas de Calais). Das Institut kommt im Hundertjährigen Krieg zum Erliegen, als Diebe und Totschläger sich das nur vom König selbst zu gewährende Pardon leicht als seine Soldateska verdienen (S. 132), Wissant zerstört und Calais englisch wird. Bei seinen z. T. spekulativen Schilderungen des Schicksals der Verbannten berücksichtigt der Vf. nicht die historische Verschiebung der niederländisch-französischen Sprachgrenze – vieles könnte eben doch gerade für Ärmere leichter gewesen sein. Gab es auch Verbannung in unterschiedlicher Ausprägung in ganz Europa, so stellt diese Verbindung mit dem Königtum und seinen Beamten, das Ausspielen königlicher gegen lokale Gerichtsbarkeit eine anglo-normannische Besonderheit dar – was vom Vf. durch die vom Kontinent herangezogenen Beispiele eher verschleiert als betont wird. Die schiere Menge der aus Akten und Chroniken herausgezogenen Namen und Geschichten – z. B. allein S. 39 neun – macht zugleich Stärke und Schwäche der Arbeit aus, denn Lebhaftigkeit der Darstellung und der Eindruck von Beliebigkeit, „just to mention a few“ (S. 43 u. ö.), stehen oft nebeneinander.

Jörg Müller, München

Mario MÜLLER / Karl-Heinz SPIESS / Uwe TRESP (Hg.), *Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich* (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 17) Berlin 2014, Lukas, 314 S., Abb., Karten, ISBN 978-3-86732-190-7, EUR 30. – Der Band dokumentiert eine vom 15. bis 16. März 2012 in Greifswald abgehaltene Tagung, deren Gegenstand von den Hg. selbst als sperrig und auch für Historiker nicht immer klar verständlich bezeichnet wird. *Erbeinungen* (fürstliche Verträge zwischen mindestens zwei benachbarten Vertragsparteien über Freundschaft, Rat, Hilfe und Schutz) und *Erbverbrüderungen* (die Zusicherung gegenseitiger Erbfolge beim Aussterben der Familie eines Vertragspartners im Mannesstamm) waren Erbverträge und besaßen damit die Besonderheit, Erben, Nachkommen und Rechtsnachfolger der Vertragspartner rechtlich zu binden, um so langfristige und zukünftige Wirkung zu entfalten. Steffen SCHLINKER (S. 13–39) bietet in seinem einführenden Beitrag auf Grundlage zahlreicher Quellenbeispiele eine Einordnung des Themas in seiner verfassungsge-